

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 506/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Franz Wilhelm F [REDACTED] ,
[REDACTED] Straße [REDACTED] [REDACTED]-Land, [REDACTED],

-- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], D[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Bis Ende 1969 hatte der Kläger nur die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und auf Seforthilfe im Schriftsatz vom 11. August 1969 angemeldet. Der Antrag vom November 1968 samt Mantelbogen enthielt keine Anmeldung eines Einzelanspruchs. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde erstmals im Schriftsatz vom 5. Oktober 1970 geltend gemacht. Diese Anmeldung war gemäß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 EEO-Schluss unwirksam.

Selbst wenn in dem Antrag vom November 1968 die globale Anmeldung aller Ansprüche, auch des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, gesehen werden

könnte, wäre dieser mangels Substantiierung bis Ende 1969 gemäß § 190a BGB erloschen. Denn der Kläger hat erst im Oktober 1970 erkennbar gesucht, daß er diesen Anspruch durchsetzen wolle. Das hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rst 1974, 184; 1977, 183; 1978, 67; 1979, 228) dargelegt.

Kai

Fuchs

